

## Erbrecht

### *I. Vor dem Erbfall*

Für viele Menschen kann es sinnvoll sein, die Gestaltungsmöglichkeiten zu nutzen, die der Gesetzgeber bereit hält, um den eigenen Nachlass zu regeln.

Dies betrifft insbesondere solche Personen, die an einer Gesellschaft beteiligt sind oder aber die ein Unternehmen als Alleininhaber führen.

Ferner ist das für diejenigen sinnvoll, die Personen bedenken wollen, die eine Erbenstellung bei Eintritt der gesetzlichen Erbfolge nicht erhalten würden.

Bevor über eine letztwillige Verfügung nachgedacht wird, sollte man sich darüber im Klaren sein, wer als Erbe berufen wäre, wenn bei dem eigenen Ableben die gesetzliche Erbfolge eintreten würde. RA Kindermann kann ihnen dies in einem Beratungsgespräch selbstverständlich erklären.

Jeder, der per letztwilliger Verfügung einen Abkömmling oder den Ehegatten von der Erbfolge ausschließt, muss wissen, dass dies automatisch einen Pflichtteilsanspruch der Ausgeschlossenen nach sich zieht, der gegen den oder die Erben geltend gemacht werden kann.

### *II. Nach dem Erbfall*

Tritt der Erbfall tatsächlich ein, sind die davon direkt betroffenen, i.d.R. die Angehörigen, mit dieser Situation oftmals überfordert.

RA Kindermann gibt ihnen hier stichpunktartig ein paar Handlungsempfehlungen, die Ihnen nach Eintritt des Erbfalls helfen könnten.

#### *1) Totenschein ausstellen lassen*

Verstirbt jemand aus dem näheren Umfeld sollte der Hausarzt einen Totenschein ausstellen, der i.d.R. dem Nachlassgericht übermittelt wird. Der Totenschein ist die Voraussetzung dafür, dass die erbrechtlichen Regelungen überhaupt eingreifen.

#### *2) Feststellung ob man Erbe geworden ist*

Nach Eintritt des Erbfalls sollte man zügig feststellen, ob man Erbe geworden ist. Man sollte nicht erst abwarten, bis man Nachricht vom Nachlassgericht erhält. Ist man Ehegatte oder direkter Nachfahre (erbrechtlich : Abkömmling) des Verstorbenen spricht zunächst mal eine Vermutung dafür, dass man aufgrund gesetzlicher Erbfolge zum Erbe berufen ist.

Hat man Kenntnis darüber, dass der Erblasser ein Testament verfasst hat, sollte man dieses so schnell wie möglich auffinden. Handelt es sich um ein notarielles Testament wird dieses vom Notar formell eröffnet. Das gleiche gilt, wenn das Testament vom Erblasser beim Amtsgericht hinterlegt wurde.

#### *3) Überprüfung des Nachlasses*

Steht fest, dass man zum Erbe berufen ist sollte man sich zügig einen Überblick über den Nachlass verschaffen. Denn die Erbschaft zieht nicht nur nach sich, dass man einen Vermögenszufluss erhält. Es gilt im Erbrecht das Prinzip der Universalsukzession, was nichts anderes heisst, als daß man komplett in die Rechtsstellung des Erben einrückt. Das gilt auch für laufende Dauerschuldverhältnisse, wie Miete, Pacht Darlehn etc.

Für die Prüfung der Vermögensverhältnisse hat man als Erbe nur eine Frist von 6 Wochen. Innerhalb dieser Frist kann man als Erbe die Erbschaft ausschlagen und so der Erbenhaftung entgehen.

Ist die Frist abgelaufen ist das Erbe angefallen und damit auch etwaige Verbindlichkeiten des Verstorbenen, die man dann als dessen Erbe "am Bein" hat.

Natürlich kann man als Rechtsnachfolger des Erbe Dauerschuldverhältnisse kündigen.

In vielen Rechtsgebieten gelten für den Erben Sonderregelungen bezüglich der Kündigung oder auch der Fortsetzung eines Dauerschuldverhältnisses (z.B. im Mietrecht).

#### *4) Erbschein beantragen*

Steht fest, dass man Erbe geworden ist, sollte man aus praktischen Gründen beim zuständigen Nachlassgericht einen Erbschein beantragen. RA Kindermann stellt für Sie den erforderlichen Antrag. Viele Banken und Versicherungsgesellschaften verlangen die Vorlage eines Erbscheins, bevor sie dem Erben gestatten, über bestehende Bank-oder Versicherungskonten zu verfügen.

#### *5) Erbengemeinschaft*

Stellt man fest, dass neben der eigenen Person weitere als Erben berufen sind sollte man schnellstmöglich mit diesen Personen Kontakt aufnehmen, um die Formalitäten des Nachlasses zu klären.

Oftmals werden Erbengemeinschaften auseinandergesetzt (Nachlassaufteilung) . Dabei kann es natürlich zu Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Erbengemeinschaft kommen.

RA Kindermann führt für Sie die Korrespondenz mit den Miterben und hilft ihnen auch bei der Gestaltung einer Erbauseinandersetzungvereinbarung.

Manchmal ist es so, dass ein Erbe rein tatsächlich den Besitz an dem gesamten Nachlass ausübt.

Dann ist dieser gegenüber den Miterben zur Auskunft verpflichtet. RA Kindermann hilft Ihnen dabei den Ihnen zustehenden Auskunftsanspruch geltend zu machen und durchzusetzen.

#### *6) Pflichtteilsanspruch*

Stellt man als Ehegatte oder Abkömmling fest, dass man vom Erblasser von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen wurde, sollte man schnellstmöglich gegenüber dem berufenen Erben seinen Pflichtteilsanspruch geltend machen. RA Kindermann übernimmt dies für Sie.

Der Pflichtteilsanspruch ist ein reiner Geldanspruch. Seine Höhe berechnet sich nach dem gesetzlichen Erbe. Dem Pflichtteilsberechtigten steht dem Werte nach 50% des gesetzlichen Erbteils zu. Gehören zum Nachlass Immobilien muss deren Wert ermittelt werden, damit der Pflichtteilsanspruch überhaupt berechnet werden kann.

Dem Pflichtteilsberechtigten steht ferner gegen den Erben ein Auskunftsanspruch bezüglich des Nachlassbestandes zu.

#### *7) Feststellung der Steuerlast*

Jeder Erbfall löst einen potentiellen Steuerfall aus. Als direkter Abkömmling stehen einem allerdings hohe Freibeträge zu, sodass in einem "normalen Erbfall" die direkten Abkömmlinge und Ehegatten i.d.R. steuerfrei bleiben.